

## Auch Spenden für Haiti steuerlich begünstigt

Nr. 03 / 26.01.2010

**Nach einer Umfrage des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) bei insgesamt 50 Hilfswerken, Spendenbündnissen und Internet-Spendenportalen wurden in Deutschland bisher 86 Millionen Euro (Stand 22.01.2010) für die Opfer der Erdbebenkatastrophe auf Haiti gespendet.**

Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine weist daraufhin, dass Spenden (Zuwendungen) steuerlich als Sonderausgaben absetzbar sind, wenn sie

- freiwillig und ohne Gegenleistung
- für steuerbegünstigte Zwecke
- an steuerbegünstigte Organisationen geleistet und
- mit einer Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

**Ohne Zuwendungsbestätigung gibt es grundsätzlich auch keine Steuerermäßigung!** Diese Bescheinigung ist eine zwingende Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug.

In bestimmten Spendensituationen bedarf es aus Vereinfachungsgründen keiner Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung). Als Nachweis gilt dann der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung**, z. B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg, eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking, wenn

- die Zuwendung zur Hilfe in **Katastrophenfällen** innerhalb eines von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu bestimmenden Zeitraums auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder eines Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist

oder



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

PRESEINFORMATION

- die Zuwendung den Betrag von **200 EUR** nicht übersteigt und der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist

oder

- eine unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtung ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Steuerfreistellung des Empfängers auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Der BDL begrüßt, dass das Bundesfinanzministerium (BMF), wie bei der Oderflut 1997 und dem Tsunami 2004, in Kürze eine Ausnahmereordnung umsetzen will, wonach die Bürger Spenden in unbegrenzter Höhe mit Kontoauszügen oder Einzahlungsbelegen nachweisen können. Er weist allerdings darauf hin, dass bislang noch keine Freigabe für den vereinfachten Spendenabzug an die Opfer der Erdbebenkatastrophe von Haiti erteilt worden ist.

Unabhängig davon sind Spenden und Mitgliedsbeiträge nur begrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig und zwar **bis zu einer Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte** (§ 10b Abs. 1 Satz 1 EStG).



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

**PRESEINFORMATION**